

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 feil]]

1957	Berlin, den 5. Oktober 1957	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 57	Beschluß über das Statut des Amtes für Technik	525
19. 9. 57	Anordnung über die Bildung der Prüfetelle für Luftfahrtgerät	527
19. 9. 57	Anordnung über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse	527
23. 9. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	528
23. 9. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	530
20. 9. 57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metall-einsparung in der gesamten Wirtschaft.....	532

Beschluß über das Statut des Amtes für Technik. Vom 19. September 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Technik folgendes Statut erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes

(1) Das Amt für Technik ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Amtes ist Berlin.

§ 2 Aufgaben des Amtes

(1) Dem Amt für Technik ist die Leitung der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen übertragen. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes hat das Amt die planmäßige Entwicklung der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen zu sichern und deren Ökonomik planmäßig zu fördern.

(2) Das Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen;
- b) Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Amtes und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen ergeben;
- c) Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Amtes nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
- d) Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Einrichtungen;
- e) Förderung der wirtschaftlichen technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe;

- f) Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Amtes, der Betriebe und sonstigen Einrichtungen mit qualifizierten Kräften;
 - g) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
 - h) Einführung der neuesten Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;
 - i) Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
 - j) Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
 - k) Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
 - l) Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen;
 - m) weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertrags-systems;
 - n) Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Amtes verwalteten Volkseigentums;
 - o) Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.
- (3) Der Leiter des Amtes ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und sonstige Fachkräfte aus Organen der staatlichen Verwaltung und aus sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

Leitung des Amtes

§ 3

(1) Der Leiter des Amtes ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsplan, den Arbeitsverteilungsplan und die Arbeitsordnung des Amtes betreffen.